

Satzung für den Förderverein

„Verein der Freunde und Förderer des Matchbox Theaters“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Matchbox Theaters“.
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der kulturellen Arbeit des Matchbox Theaters in Leverkusen-Hitdorf durch Mittelzuwendung an den Trägerverein „Matchbox Theater e.V.“ zur Verwendung für kulturelle Zwecke im Theater.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und materielle Unterstützung zur Ermöglichung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen des Matchbox Theaters. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Ausübung von Ämtern in den Vereinsorganen und nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag hat den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstands ist abschließend.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitglieds oder Auflösung der juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er kann nur zum Quartalsende mit einer Frist von mindestens 6 Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsrückstands darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Widerspricht das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- b. Die Entlastung des Vorstands.
- c. Die Festsetzung der Mindeshöhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- f. Die Wahl der Kassenprüfer.
- g. Die Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

6. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dazu eine weitere Anzahl Beisitzer tritt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in einer Vorstandssitzung, die von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen und von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg, per Telfax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären und das Beschlussprotokoll unterzeichnen.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung, den Kassenbestand und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens zu überprüfen. Vor Entlastung des Vorstands erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks im Sinne des § 2 sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Matchbox Theater e.V.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 14. Januar 2010 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Lutz Wollenhaupt
Ringstraße 95
51371 Leverkusen

Claudia Wollenhaupt
Ringstraße 95
51371 Leverkusen

Martina Vikanis
Grünstraße 35
51371 Leverkusen

Reiner Ehlich
Am Buttermarkt 44
51371 Leverkusen

Barbara Ehlich
Am Buttermarkt 44
51371 Leverkusen

Helma Riegner-Bentlin
Rolandstraße 28
51381 Leverkusen

Dagmar Faust
Hammerweg 27
51375 Leverkusen

Marie-Luise Linde-Benkel
Dürerstraße 21
51371 Leverkusen
